



Corona

Lockerungen für Kinder bis 14 Jahre	2
Impfanspruch für Übungsleitungen, die Kooperationsangebote in KiTas und Schulen durchführen	4
Förderung außerschulischer Bildungsangebote.....	4

Landessportbund NRW

Förderaufruf 1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein	6
Förderaufruf Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen	7

Informationen, Ausschreibungen und Termine

Informationen zum Transparenzregister	8
Kleiner Aktionstag „JUDO – bewegt Körper & Geist!“ am 01.05.2021 in Duisburg	12
Neuer Termin! Einladung zur Verbandstagung des NWJV am 20.06.2021 in Oberhausen	13
Beitragsmarken müssen ab 1. März im Judopass eingeklebt sein	14

Bitte beachten!

Das Haus des Landessportbundes NRW in Duisburg ist derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen! Daher bleibt zum Schutz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch die NWJV-Geschäftsstelle für den Publikumsverkehr weiterhin geschlossen! Bitte nehmen Sie bei Bedarf telefonisch, per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg Kontakt zu unseren Mitarbeitern auf.

NWJV-Geschäftsstelle

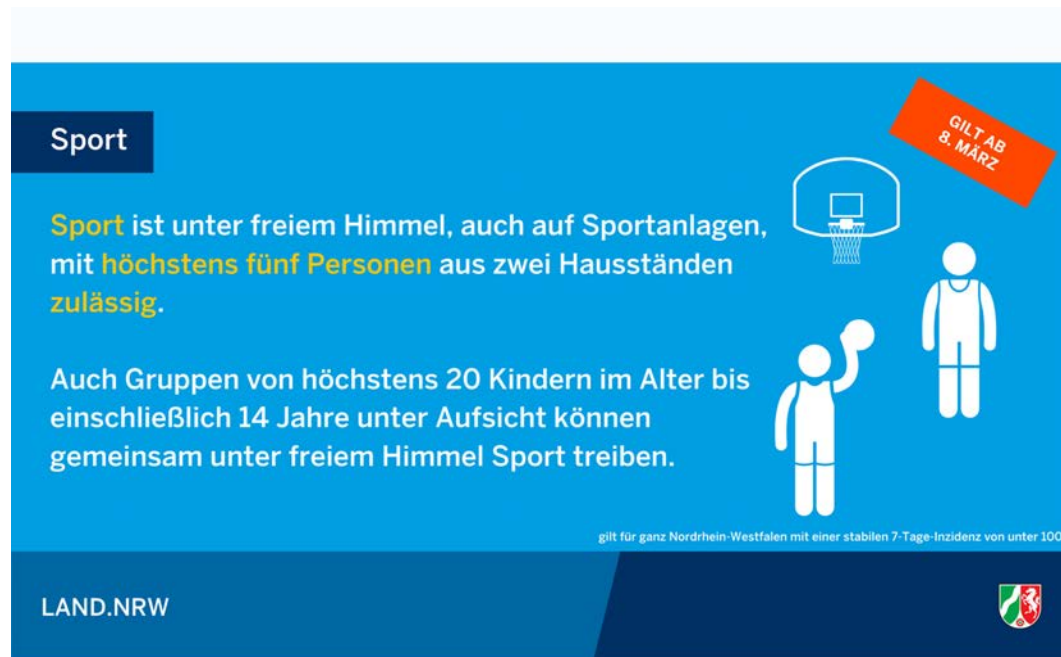
Friedrich-Alfred-Allee 25 – 47055 Duisburg – Tel.: 02 03 / 73 81 - 6 22 – Fax: 02 03 / 73 81 - 6 24
E-Mail: info@nwjv.de - Internet: www.nwjv.de

Verantwortlich für den Inhalt: Erik Gruhn

Quellen: NWJV, LSB NRW, Sportjugend NW, DOSB

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Möchten Sie den NWJV-Newsletter abbestellen, schicken Sie bitte eine E-Mail an newsletter@nwjv.de




Sport

Sport ist unter freiem Himmel, auch auf Sportanlagen, mit **höchstens fünf Personen** aus zwei Hausständen zulässig.

Auch Gruppen von höchstens 20 Kindern im Alter bis einschließlich 14 Jahre unter Aufsicht können gemeinsam unter freiem Himmel Sport treiben.

GILT AB 8. MÄRZ

gilt für ganz Nordrhein-Westfalen mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von unter 100

LAND.NRW 

Lockerungen für Kinder bis 14 Jahre

Am 8. März 2021 ist eine Aktualisierung der Coronaschutzverordnung in Kraft getreten. Sie basiert auf den Beschlüssen der Bund-Länder Runde vom 3. März. Im Folgenden erläutern wir die neuen Regeln. Diese Information ist mit der Staatskanzlei NRW abgestimmt.

§ 9 der CorSchVO verbietet einleitend weiterhin landesweit einheitlich den Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen. Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

Alle ungedeckten öffentlichen und vereinseigenen Sportanlagen können weiterhin geöffnet werden. Auf diesen Sportanlagen können folgende Personenkonstellationen Sport betreiben:

A. Einzelsportler, Sport zu zweit, Sport in Familien

- Personen allein
- Zwei Personen zusammen (auch ohne Abstand)
- Beliebig viele Personen aus einem Hausstand (auch ohne Abstand)
- Maximal 5 Personen aus zwei verschiedenen Hausständen (auch ohne Abstand)

Die Anleitung eines Einzelsportlers durch einen Trainer oder Übungsleiter ist möglich (z. B. Tennis-Einzeltraining, Torwart-Einzeltraining).

B. Sport für Kinder in Gruppen

Bis zu 20 Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren können als Gruppe gemeinsam Sport-, Spiel- und Bewegungsaktivitäten durchführen (auch ohne Abstand).

Eine Gruppe kann durch maximal 2 Übungsleiter/Trainer/Aufsichtspersonen betreut werden.

Zwischen den unter A und B genannten Personen oder Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf einer Sportanlage betreiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

Verantwortung für die Regeleinhaltung

Für vereinseigene Anlagen liegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung beim Verein, bei kommunalen Anlagen bei der zuständigen Kommune. Eine Öffnung von Toilettenanlagen unter Beachtung der Hygienevorschriften ist möglich.

Training von Kadersportlern

Die Regeln für den Profisport und das Training von Kadersportlern gemäß § 9 (3) ff. der CorSchVO bleiben mit folgender Ausnahme unverändert: Das Training offiziell gelisteter Sportlerinnen und Sportler an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren wird gegenüber der bisherigen Verordnung klarstellend auf die Altersklassen U19, U17 und U15 beschränkt.

Aufgrund regionaler oder lokaler Besonderheiten sind die Kreise und kreisfreien Städte ermächtigt, weitergehende Beschränkungen zu erlassen. **Bitte informieren Sie sich unbedingt bei den Behörden vor Ort, welche Voraussetzungen für Ihren Sportbetrieb gelten.**

(Quelle: LSB NRW)

[Informationen des Landessportbundes NRW
Coronaschutzverordnung ab dem 08.03.2021](#)

Impfanspruch für Übungsleitungen, die aktuell Kooperationsangebote in KiTas und Schulen durchführen

Im März 2021 werden den Kreisen und kreisfreien Städten zusätzliche Dosen des Impfstoffs der Firma AstraZeneca zur Verfügung gestellt. Damit sollen seit dem 8. März unter anderem allen Beschäftigten in KiTas, Kindertagespflege, Grundschulen, Förderschulen und in Einrichtungen der Jugendhilfe gesonderte Impfangebote gemacht werden. Dazu gehören auch Übungsleitungen, die aktuell regelmäßige Bewegungsangebote in diesen Einrichtungen durchführen, z. B. im Rahmen der pädagogischen Betreuung an Schulen. Ausschlaggebend ist hierbei nicht die Art des Beschäftigungsverhältnisses, sondern die regelmäßige Tätigkeit in den genannten Einrichtungen. Entsprechend gilt auch das Dienstortprinzip: zuständig für die Organisation der Impfungen ist die Kommune, in deren Einrichtung die Tätigkeit ausgeübt wird. Um die Prüfung des Impfanspruchs zu erleichtern, können die Kreise und kreisfreien Städte von impfwilligen Personen die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung einfordern. Hierzu kann ein über die Website des MAGS NRW abrufbarer Vordruck verwendet werden:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/arbeitgeberbescheinigung_schutzimpfung.pdf

Förderung außerschulischer Bildungsangebote

Das Schulministerium hat die Förderung außerschulischer Bildungsangebote in Coronazeiten, die es bereits im letzten Jahr gegeben hat, mit einigen Anpassungen fortgeschrieben unter dem Titel „Extra-Zeit zum Lernen in NRW“. Die Angebote können von März 2021 bis zum Ende der Sommerferien 2022 stattfinden – unter der Woche, am Wochenende und in den Ferien.

Der organisierte Sport hat in diesem Rahmen die Möglichkeit, sich bei den Fördermöglichkeiten von Gruppenangeboten zur individuellen fachlichen Förderung und Potenzialentwicklung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 13 einzubringen.

Bei diesem Angebot sind u. a. Träger der freien Jugendhilfe antragsberechtigt, also auch die Jugendorganisationen und -abteilungen der Sportbünde, -verbände und -vereine. Inhaltlich können gemäß Förderrichtlinie z. B. Elemente aus folgenden Bereichen aufgegriffen werden:

- Angebote zum sozialen, motorischen und sprachlichen Lernen
- Aktivitäten und Maßnahmen zur Ermöglichung von Selbstwirksamkeitserfahrungen
- Vermittlung von Lernstrategien und Strategien zum selbstregulierten Lernen

Die Angebote sollen Verknüpfungen von fachlichen Lerngelegenheiten mit Elementen der Potenzialentfaltung und Persönlichkeitsbildung schaffen (z.B. in Form von pädagogisch ausgerichteten Exkursionen und Freizeitangeboten).

5

Ein Gruppenangebot umfasst 8 - 15 TN, findet an mindestens einem Tag mit 6 Zeitstunden (alternativ an 2 Tagen mit jeweils 3 Zeitstunden) statt und wird mit 500 Euro pro Tag bezuschusst (es ist ein Eigenanteil an den Kosten von 20 Prozent zu erbringen).

Anträge können ab sofort bei den Bezirksregierungen gestellt werden, sodass erste Maßnahmen auch schon vor den Osterferien beantragt und durchgeführt werden können.

Weitere Informationen, die entsprechenden Förderrichtlinien und die Antragsformulare sind zu finden unter <https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/extra-zeit-zum-lernen-nrw>.

An dieser Stelle noch einmal der Hinweis, dass die Bezirksregierungen dazu aufgefordert sind, bei der Beratung der Antragsteller und der Genehmigung der Anträge zu beachten, dass der Bildungscharakter der Veranstaltung prägend ist und es sich nicht ausschließlich um ein Sport- oder Freizeitangebot (z. B. Tagesausflüge) handelt.

Sportliche Bildungsangebote brauchen also in jedem Fall eine entsprechende pädagogische Rahmung, die in der Antragstellung auch entsprechend herausgestellt werden sollte.

Förderaufruf 1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein

2,0 Mio. Euro für das Landesprogramm 1000x1000 - Anerkennung für den Sportverein im Jahr 2021

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen stellt dem Landessportbund NRW auch in diesem Jahr wieder Haushaltsmittel zur Förderung des Engagements der Sportvereine zur Verfügung. Der Landessportbund NRW leitet die Fördermittel auf Antrag an die Sportvereine weiter. Antragsberechtigt sind Sportvereine, die als gemeinnützig anerkannt und Mitglied in einem dem Landessportbund NRW angeschlossenen Fachverband sowie dem zuständigen Stadt- bzw. Kreissportbund sind. Förderfähig sind Maßnahmen der Sportvereine, die im Zeitraum 01.01.2021 - 31.12.2021 durchgeführt werden bzw. wurden und sich einem der insgesamt acht Förderschwerpunkte zuordnen lassen.

Für das Jahr 2021 gelten folgende Förderschwerpunkte:

- Kooperation Sportverein mit Schulen
- Kooperation Sportverein mit Kindertageseinrichtungen
- Integration
- Inklusion
- Gesundheitssport
- Sport der Älteren
- Mädchen und Frauen im Sport
- Reha-Sport

Der Förderschwerpunkt „Reha-Sport“ wird im Jahr 2021 zusätzlich in den Förderkatalog aufgenommen. Es ist möglich, auch solche Angebote über das Programm „1000x1000“ zu fördern, die nicht zertifiziert sind. Im Jahr 2021 kann jeder interessierte und antragsberechtigte Sportverein einen Antrag für eine Maßnahme aus den vorgenannten Förderschwerpunkten stellen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen für die Maßnahme 1.000 Euro nicht unterschreiten. Auch im Jahr 2021 wird ein besonderes Augenmerk auf den Förderschwerpunkt „Inklusion“ gelegt. Die ersten 500 Maßnahmen mit diesem Bereich werden unabhängig vom allgemeinen Eingang der Anträge vorrangig gefördert.

Alle Förderschwerpunkte sind grundsätzlich auch für digitale Vereinsangebote geeignet und damit offen für eine Förderung.

Antragsverfahren 2021:

Eine Antragstellung ist ab dem 15.03.2021 möglich!

Bitte stellen Sie die Förderanträge frühzeitig, da diese in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Landessportbund NRW bewilligt werden.

Die Förderanträge können direkt im Förderportal des Landessportbundes NRW (foerderportal.lsb-nrw.de) gestellt werden.



Für die Anmeldung im Förderportal benötigen Sie die Zugangsdaten, die Sie bereits für die Anmeldung in der „Vereinsverwaltung/Bestandserhebung“ benutzen.

Für weitere Informationen zum Förderverfahren verweisen wir an dieser Stelle gerne auf die Homepage: <http://go.lsb.nrw/1000x1000>

Bei Rückfragen oder technischen Problemen stehen Ihnen die Kollegen der Gruppe Förderprogramme gerne per E-Mail 1000x1000@lsb.nrw oder unter 02 03 / 73 81 - 9 00 (Frau Aberfeld, Frau Kisin, Frau Grosser) zur Verfügung.

Förderaufruf Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen

7,56 Mio. Euro für die Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen im Jahr 2021

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen stellt dem Landessportbund NRW auch in diesem Jahr wieder Haushaltsmittel zur Förderung der Übungsarbeit der Sportvereine zur Verfügung. Der Landessportbund NRW leitet die Fördermittel auf Antrag an die Sportvereine weiter.

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die als gemeinnützig anerkannt und Mitglied in einem dem Landessportbund NRW angeschlossenen Fachverband sowie dem zuständigen Stadt- bzw. Kreissportbund sind.

Vor dem Hintergrund der Pandemie-bedingten Einschränkungen im Aus- und Fortbildungsbetrieb des organisierten Sports sind auch die Übungsleitungen berücksichtigungsfähig, deren Lizenzen in den Jahren 2020 oder 2021 ausgelaufen sind oder auslaufen. Zusätzlich wird aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie in diesem Jahr auf die Abfrage der geplanten Übungsstunden verzichtet.

Im Jahr 2021 kann jeder interessierte und antragsberechtigte Sportverein einen Antrag stellen.

Antragsverfahren 2021:

Eine Antragstellung ist ab dem 15.03.2021 möglich!

Bitte stellen Sie die Förderanträge bis zum 09.06.2021. Jeder Verein der fristgerecht seinen Antrag einreicht und die Fördervoraussetzungen erfüllt, partizipiert an der Förderung.

Entsprechend Nr. 7.1 der Förderrichtlinie werden später eingehende Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und können auf Basis eventueller Rückflussmittel aus den Vorjahren nachträglich bewilligt werden. Dabei kann nicht garantiert werden, dass noch entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Förderanträge können direkt im Förderportal des Landessportbundes NRW (foerderportal.lsb-nrw.de) gestellt werden.

Für die Anmeldung im Förderportal benötigen Sie die Zugangsdaten, die Sie bereits für die Anmeldung in der „Vereinsverwaltung/Bestandserhebung“ benutzen.

Für weitere Informationen zum Förderverfahren verweisen wir an dieser Stelle gerne auf die Homepage: <http://go.lsb.nrw/uel2021>

Bei Rückfragen oder technischen Problemen stehen Ihnen die Kollegen der Gruppe Förderprogramme gerne per E-Mail uebungsarbeit@lsb.nrw oder unter 02 03 / 73 81 - 9 85 (Frau Klatt, Frau Lang) zur Verfügung.

Informationen zum Transparenzregister

In den letzten Wochen haben den DOSB zahlreiche Anfragen rund um das Transparenzregister erreicht. Der DOSB informiert an dieser Stelle über den aktuellen Stand.

Fragen und Antworten:

1. Sind die aktuell vom Bundesanzeiger Verlag für den Zeitraum 2017 bis 2019 versandten Gebührenbescheide rechtmäßig?

Der DOSB hat Ende 2019 erreicht, dass das Bundesministerium der Finanzen für gemeinnützige Vereine der Möglichkeit einer Gebührenbefreiung auf Antrag zugestimmt hat. Diese Regelung galt ab dem 1. Januar 2020. Eine rückwirkende Befreiung war ebenso wenig erreichbar wie eine generelle Befreiung ohne Antragstellung. Somit ist der Bundesanzeiger Verlag berechtigt, die Gebühren für die Jahre 2018 und 2019 über jeweils 2,50 Euro zu erheben. Auch der z.T. geltend gemachten halben Jahresgebühr für 2017 kann nicht die Einrede der Verjährung entgegengehalten werden, da für diese Gebühr – abweichend von § 195 BGB – eine vierjährige Verjährungsfrist gilt (§ 13 Absatz 3 Satz 2 BGebG).

2. Kann auch nun noch ein Antrag auf Gebührenbefreiung für das Jahr 2020 gestellt werden?

Dies ist leider nicht mehr möglich, da die Gebührenbefreiung nach § 4 Absatz 3 Satz 3 TrGebV an eine Antragstellung bis zum Ende des Jahres gebunden ist.

3. Muss der Antrag auf Gebührenbefreiung jedes Jahr erneut gestellt werden?

Dies ist nicht der Fall. Die Dauer der Gebührenbefreiung richtet sich nach der Gemeinnützigkeitsbescheinigung, die der Verein bei der Antragstellung vorgelegt hat. Beispiele:

Der Verein hat für 2020 erfolgreich Gebührenbefreiung beantragt und dabei als Nachweis einen Freistellungsbescheid vorgelegt, der 2018 ausgestellt ist. Einen neuen Bescheid erhält er von seinem Finanzamt somit in der Regel 2021. Einen rechtzeitigen Eingang unterstellt, könnte er für seinen auf

2021 bezogenen Antrag diesen neuen Bescheid vorlegen und müsste in den Jahren 2022 und 2023 keinen erneuten Antrag stellen.

Der Verein hat für 2020 erfolgreich Gebührenbefreiung beantragt und dabei als Nachweis einen Freistellungsbescheid vorgelegt, der 2019 oder 2020 ausgestellt ist. Einen neuen Bescheid erhält er von seinem Finanzamt somit in der Regel erst 2022 oder 2023. Bis dahin kann er keinen aktuelleren Nachweis über seine Gemeinnützigkeit vorlegen als bei der letztjährigen Antragstellung und müsste daher auch erst dann für die drei folgenden Jahre erneut die Gebührenbefreiung beantragen.

4. Erhalten Vereine, die einen Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt haben, einen Bescheid des Bundesanzeiger Verlags?

Nach Auskunft des Verlags erhält jeder Verein, der einen Antrag gestellt hat, nach Vorlage aller (ggf. nachgeforderter) Unterlagen eine Bestätigung, dass er keiner Gebührenpflicht unterliegt. Daraus soll auch hervorgehen, bis wann die Befreiung gilt. Der Verlag hat gegen Ende 2020 eine Fülle von Befreiungsanträgen erhalten und arbeitet diese gerade sukzessive ab.

5. Trifft es zu, dass die vom DOSB im Dezember 2020 zur Antragstellung empfohlene E-Mail-Adresse gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de nicht mehr existiert?

Obwohl einige Vereine von vergeblichen Versuchen berichten, den Antrag auf diesem Weg zu stellen, besteht diese Möglichkeit weiterhin. Der Verlag empfiehlt nun allerdings die Antragstellung über seine Homepage. Hierfür genügt im ersten Schritt eine sogenannte [Basis-Registrierung](#).

6. Kann das Transparenzregister von Vereinsvertretern zur Überprüfung, ob diese zur Antragstellung berechtigt sind, die Vorlage des Personalausweises verlangen? Ist dies mit den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung vereinbar?

Nach § 4 Abs. 2 S. 2 TrGebV muss der Antragsteller im Rahmen der Antragstellung seine Identität und seine Berechtigung, für den Verein handeln zu dürfen, belegen.

Geeigneter Nachweis für die Berechtigung ist bei einem handelnden Vorstand zum Beispiel ein aktueller Vereinsregisterauszug, aus dem sich die Stellung als Vorstand ergibt. Sofern nicht der gesetzliche Vertreter handelt, muss eine entsprechende Vollmacht vorgelegt werden. In beiden Fällen ist die Identität des Antragstellers gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 TrGebV i.V.m. § 3 TrEinV nachzuweisen. Hierzu reicht der Auszug aus dem Vereinsregister nicht aus, dieser Auszug bzw. die Vollmacht dienen lediglich dem Nachweis der Berechtigung zur Antragstellung. Die elektronische Übermittlung einer unbeglaubigten Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises ist nach der o. g. gesetzlichen Regelung zum Zwecke der Identifizierung ausreichend.

Bei der Antragstellung über die Homepage des Bundesanzeiger Verlages ist die verschlüsselte Datenübertragung nach dessen Angaben sichergestellt.

7. Kann der Antrag auch mit einem Brief gestellt werden?

Nein. Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 TrGebV kann ein Antrag auf Gebührenbefreiung nur in einer von der registerführenden Stelle vorgegebenen elektronischen Form gestellt werden. Hierzu muss die registerführende Stelle nach § 4 Absatz 1 Satz 2 TrGebV entweder eine Möglichkeit der Antragstellung per E-Mail oder über die Internetseite des Transparenzregisters zur Verfügung stellen.

8. Was ist bei der Antragstellung noch zu beachten?

Der Bundesanzeiger Verlag hat uns auf zwei Punkte hingewiesen, die bei der Bearbeitung häufig zu Problemen führen:

Vereine geben ihren Namen nur abgekürzt an. Wenn der „Turn- und Sportverein Musterstadt“ sich unter „TuS Musterstadt“ anmeldet, gibt es zwar kaum „Identifikationsprobleme“. Anders sei dies jedoch bei Großstädten, in denen mehrere Vereine mit ähnlichen Namen existieren und dann Abkürzungen der Städtenamen und oder der Ortsteile vorgenommen würden.

Es gibt Abweichungen zwischen dem im Vereinsregisterauszug eingetragenen Vorstand und den als Vorstand unterzeichnenden Antragstellern.

Beides kann zu einer Verzögerung der Bearbeitung führen.

9. Wie ist es zu erklären, dass Vereine nach der Antragstellung über die E-Mail-Adresse des Transparenzregisters eine Nachricht erhalten, in der sie zur Vorlage von Unterlagen aufgefordert werden, die dem Antrag bereits als Anlage beigefügt waren?

Es handelt sich um eine automatisch generierte Eingangsbestätigung, die jeder Antragsteller unabhängig vom Umfang der bereits eingereichten Unterlagen erhält. Sollten noch Unterlagen fehlen, setzt sich der Bundesanzeiger Verlag mit dem betroffenen Verein in Verbindung.

10. Was hat es mit dem von der Bundesregierung bereits beschlossenen und dem Bundesrat zugeleiteten „Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche (TraFinGw)“ auf sich?

Wie schon bei den bisherigen Gesetzgebungsvorhaben wurde der DOSB vom BMF erneut nicht in den Kreis der Verbände einbezogen, denen Anfang Januar 2021 Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf gegeben wurde. Der DOSB hat nur durch einen Zufall von den weitergehenden Plänen des BMF erfahren, das sich hierbei im Wesentlichen auf die auf EU-Ebene beschlossene Harmonisierung der nationalen Transparenzregister beruft. [Der Regierungsentwurf](#) kann hier im Detail nachgelesen werden.

Danach soll das Transparenzregister künftig von einem Auffang- in ein Vollregister umgewandelt werden. Für bereits im Vereinsregister eingetragene Vereine ergibt sich dadurch die Pflicht, dem Transparenzregister selbst eine Reihe von Angaben zur Eintragung zu übermitteln. Diese Handlungspflichten ergeben sich aufgrund der Streichung von § 20 Absatz 2 GwG, mit der die aktuelle Ausnahmeregelung für im Vereinsregister eingetragene Organisationen wegfallen soll, eine

Verpflichtung zur Übermittlung der in § 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 GwG angeführten Daten. Nach dem aktuellen Stand des Gesetzentwurfes soll für Vereine immerhin eine Übergangsfrist bis Ende 2022 gelten. Danach können unterlassene Mitteilungen allerdings mit einem Bußgeld geahndet werden.

Der DOSB bemüht sich um eine Änderung der vorgesehenen Pläne und würde es sehr begrüßen, wenn auch andere Verbände in diesem Punkt beim Bundesfinanzminister vorstellig werden. Der heute bestehende Aufwand mit den Anträgen auf Gebührenbefreiung ist schon nicht mit dem Versprechen der Politik, für Bürokratieabbau und der Entlastung des Ehrenamtes eintreten zu wollen, in Einklang zu bringen. Durch die geplante „aktive Mitwirkungspflicht“ der Sportvereine würde dieser Aufwand noch weiter steigen und ist daher nicht akzeptabel. Er ist auch inhaltlich nicht nachvollziehbar, da uns keine Fälle bekannt sind, in denen gemeinnützige Sportvereine im Rahmen illegaler Geldwäsche eine Rolle gespielt haben. Hinzu kommt, dass es sich bei dem „wirtschaftlich Berechtigten“ im Sinne des § 3 GwG, zu dem künftig detaillierte Angaben gefordert werden, bei nahezu allen Vereinen um den Vorstand handelt, dessen Identität bereits aus dem Vereinsregister hervorgeht.

11. Wohin können sich Vereine bei Fragen oder Beschwerden wenden?

Ansprechpartner für die gesetzlichen Grundlagen ist das Bürgerreferat des Bundesministeriums der Finanzen: buergerreferat@bmf.bund.de (Telefon: 030 / 18682 3300; Fax: 030 / 18682 3260).

Ansprechpartner für Fragen zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen für die Führung des Transparenzregisters und die Prüfung der Anträge auf Gebührenbefreiung ist die hiermit vom BMF beliehene Bundesanzeiger Verlag GmbH service@transparenzregister.de (Je nach Thema gibt es unterschiedliche Telefon-Durchwahlen, die der Startseite der Homepage www.transparenzregister.de zu entnehmen sind).

Einen guten „Einstieg“ bietet z.B. diese [kompakte Zusammenfassung](#).

Gesetze und Verordnungen zur Orientierung:

[Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten \(Geldwäschegesetz - GwG\)](#)

[Transparenzregistergebührenverordnung \(TrGebV\)](#)

[Verordnung über die Einsichtnahme in das Transparenzregister \(TrEinV\)](#)

[Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes \(BGebG\)](#)

(Quelle: DOSB)

"Länger JUNG bleiben durch JUDO!"

Für die Verbesserung der Lebensqualität:

- ein Leben lang beweglich
- im Gleichgewicht bleiben
- die inneren Organe aktivieren
- Muskulatur stärken
- Selbstwertgefühl stärken
- Selbstbewusstsein stabilisieren
- Respekt erhalten
- Sport in der Gemeinschaft erleben
- Partnerschaftlich arbeiten
- JUDO für Alt und Jung gemeinsam
- ...

Kontakt und Informationen:
 Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband
 Angela Andree | angela.andree@nwjv.de
 Postfach 10 15 06
 47015 Duisburg
 0203-7381 627



Ausrichter: NWJV

Ansprechpartner:
 Angela Andree
 Tel.: 0203/7381627
 Email: angela.andree@nwjv.de

Veranstaltungsort:
 Landesleistungszentrum Duisburg-Wedau
 Friedrich-Alfred-Str. / Ecke Margareten-Str.
 47055 Duisburg

Anreise: A 59 oder A 3 Abfahrt Duisburg
 Wedau, Ausschilderung Sportpark Wedau
beachten!
 Im Rahmen des Programms „Bewegt ÄLTER werden in NRW!“
 des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

Gefördert durch:



"JUDO - bewegt Körper & Geist!"

Kleiner Aktionstag

1. Mai 2021
 im Kreis Rhein-Ruhr

Beginn: 14.00 Uhr



NWJV Länger JUNG bleiben durch JUDO!
 gesund und fit durch die zweite Lebenshälfte



Projektpartner des LSB NRW
"Bewegt ÄLTER werden in NRW!"

**"Tue deinem Körper Gutes, damit
 deine Seele Lust hat, darin zu
 wohnen!" (Teresa von Avila)**

Natürlich können wir nicht tatsächlich länger „jung bleiben“, wie unser Motto glanzvoll verheißt. Aber wir können uns nachweislich durch ein moderates und angemessenes Sportkonzept deutlich länger „jung fühlen und bewegt bleiben“.
 Und diese gesteigerte Lebensqualität möchten wir zusammen mit unseren Vereinen und Mitgliedern durch JUDO erreichen.
 Als Projektpartner des Landessportbundes NRW im Programm „Bewegt ÄLTER werden in NRW“ stellt sich der Nordrhein-Westfälische Judo-Verband der Aufgabe, für unsere Judo-Vereine angepasste Angebote für erwachsene und ältere Mitglieder zu entwickeln. Diese Angebote sollen vor allem gesundheits-, fitness- und sozialorientiert sein.
 Wir laden Sie ein gemeinsam mit uns den Weg „Länger JUNG bleiben durch JUDO“ zu verfolgen und zu verwirklichen.

Andreas Kleegräfe

Andreas Kleegräfe, Präsident des
 Nordrhein-Westfälischen Judo-Verbandes

Programm:

Samstag, 1. Mai 2021

Referenten: AK-Team „BÄW“

- 14:00 Uhr Anreise
- 14:00 Uhr Begrüßung und Eröffnung des Aktionstages „Bewegt ÄLTER bleiben in NRW!“
- 14:15 Uhr Vorstellung der Ziele und Inhalte im Programm „Bewegt ÄLTER werden mit JUDO!“
- 14:30 Uhr Praxis-Einheiten:
 „Taiso“ - das vierte Element im Judo:
 - fit & beweglich mit JUDO
 - stark und (selbst)geschützt im ÄLTER
 - bekannte Bewegungsformen neu entdeckt
- 17:15 Uhr Entspannter Abschluss
- 17:45 Uhr Resümee
- 18:00 Uhr Verabschiedung und Abreise

**Anmeldung zum Aktionstag
 „Länger JUNG bleiben
 durch JUDO!“**

Name & Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
Telefon	_____
Email	_____
Unterschrift	_____
Verein	_____
Stempel & Unterschrift des Vereins	_____

Anmeldung bis zum 13.04.21 an:
 NWJV, Angela Andree, Postfach 101506,
 47015 Duisburg,
 Email: angela.andree@nwjv.de
 Telefon: 0203/7381-627

Länger JUNG bleiben durch JUDO

Achtung! Neuer Termin!

Einladung zur Verbandstagung 2021

des Nordrhein-Westfälischen Judo-Verbandes e.V.

Aufgrund einer unvorhersehbaren Baumaßnahme steht der Tagungsort am geplanten Termin leider nicht zur Verfügung. Daher wird die Verbandstagung vom 09.05.2021 auf den 20.06.2021 verschoben. Die bereits abgegebenen Delegiertenmeldungen für den 09.05.2021 behalten auch für den neuen Termin ihre Gültigkeit.

Ort: Technologiezentrum Oberhausen (TZU), Essener Str. 3, 46047 Oberhausen

Neuer Termin! Sonntag, 20. Juni 2021

Zeit: 10:00 Uhr, Ausgabe der Stimmkarten 9:15 - 9:45 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung / Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
 - 1.1. Begrüßung der Gäste und Mitglieder
 - 1.2. Gedenkminute
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Ehrungen
 4. Feststellung der Stimmberechtigung durch den Rechtsausschuss
 5. Genehmigung des [Protokolls der Verbandstagung vom 20. September 2020](#)
 6. Entgegennahme der [Berichte](#)
 - 6.1 Aussprache zu den Berichten
 7. Haushaltsrechnungen / Kassenprüfbericht
 - 7.1 Haushaltsrechnung 2020
 - 7.2 Bericht der Kassenprüfer
 - 7.3 Aussprache
 8. Wahl eines Wahlleiters
 9. Entlastung des Verbandsvorstandes
 10. Wahl des Rechtsausschusses
 11. Wahl Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer
 12. Festsetzung der Beiträge
 13. Genehmigung des Haushaltsplanes 2021
 14. Beschlussfassung über die neue Satzung >>> [Download Satzungsentwurf](#)
 15. Wahlen (vorsorglich)
 16. Bestätigung der Ordnungen
 17. Beschlussfassung über vorliegende Anträge (müssen bis zum 20. April 2021 in der NWJV-Geschäftsstelle vorliegen)
 18. Sonstige Angelegenheiten
- Anträge müssen **bis zum 20. April 2021** in der NWJV-Geschäftsstelle vorliegen.
- Anträge auf Satzungsänderung müssen **bis zum 20. März 2021** in der NWJV-Geschäftsstelle vorliegen.
- Delegiertenmeldungen müssen **bis zum 9. Mai 2021** in der NWJV-Geschäftsstelle vorliegen.

[Vordruck zur Delegiertenmeldung](#)

Beitragsmarken müssen ab 1. März im Judopass eingeklebt sein

Ab 1. März 2021 müssen die Beitragsmarken für das laufende Jahr in den Judopässen eingeklebt sein. Ab diesem Termin ist die Teilnahme an Verbandsveranstaltungen (Gürtelprüfungen, Lehrgänge, Wettkämpfe und **auch Online-Veranstaltungen**) ohne gültige Beitragsmarke im Judopass nicht mehr möglich.

<p style="text-align: center;">Verbandszeitung „Der Budoka“</p>  <p>Jahresabo für 10 Ausgaben: 35,00 €, bei Bankeinzug 30,00 € - Sonderkonditionen für Vereine ab 10 Exemplaren an die gleiche Versandanschrift</p> <p>Bestellinfos</p>	<p style="text-align: center;">NWJV-Push-App</p>  <p>Die NWJV-App liefert immer aktuelle Informationen direkt auf Ihr Smartphone. Außerdem finden Sie in der App den NWJV-Terminkalender</p> <p>NWJV-App für Android NWJV-App für iOS</p>		
<p style="text-align: center;">NWJV-Webseite</p> 	<p style="text-align: center;">NWJV bei Facebook</p> 	<p style="text-align: center;">NWJV bei Instagram</p> 	<p style="text-align: center;">NWJV bei YouTube</p> 